

BV Nr. 2020/181/3

Haushaltssatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 18.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	88.219.300 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	97.428.100 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	523.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	150.400 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	85.355.200 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	89.880.900 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.214.900 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	33.004.400 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	29.577.200 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.147.700 €

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	120.147.300 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	129.033.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 27.789.500 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 8.220.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 14.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 440 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 440 v. H.

2. Gewerbesteuer 430 v. H.

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen für Investitionen und Verpflichtungsermächtigungen sind als unerheblich im Sinne der §§ 117 bzw. 119 Abs. 5 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 8.000 EUR je Konto oder Investitionsmaßnahme nicht übersteigen.

2. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 12.000 EUR werden in den Teilhaushalten einzeln dargestellt (§ 4 Abs. 6 KomHKVO).

3. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO sind solche, die im Einzelfall oberhalb folgender Wertgrenzen liegen:

a) Bewegliche Anlagegüter 50.000 EUR
b) Bauliche Investitionen 1.000.000 EUR

4. Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten sind Buchungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen zugelassen. Dabei muss die Deckung gewährleistet sein.

Neustadt a. Rbge., den 18.03.2021

Stadt Neustadt a. Rbge.

(L.S.)

Dominic Herbst

.....
Bürgermeister